

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 20081/2006 – 227 A8 – 21515/2006 – 254

Betreff: Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH,

 Sacheinlage Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt (BA) 210 in die Holding und Abschluss eines Sacheinlagevertrags und Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem § 87 Abs des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967; Umlaufbeschluss

2. Aktualisierung der Betriebsführungsentgelte 2019

Bearbeiterin: Mag.ª Ulrike Temmer

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus BerichterstatterIn:

он нау. жари

Graz, 17. Oktober 2019

 Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH steht (unmittelbare und mittelbare Beteiligung zusammengerechnet) zu 100% im Eigentum der Stadt Graz und steuert als Stammhausholding für die Stadt Graz die Daseinsvorsorge.

Im Zusammenhang mit den Wasserversorgungsanlagen in Graz ist auszuführen, dass diese grundsätzlich seit vielen Jahren in der Holding angeschafft, finanziert und gestioniert werden. Davon wurde vor Jahren aus Vereinfachungsgründen (gemeinsame Abwicklung im Zuge einer Kanalsanierung) eine Ausnahme gemacht und der BA210 von der Stadt Graz selbst angeschafft (und der Holding zum Betrieb überlassen). In Absprache mit den Förderstellen (Hofrat Rappold vom Land Steiermark) sowie der Steuerberatung der Holding (Mag. Knauseder) soll diese Ausnahmesituation hinsichtlich des Eigentums an den Anlagen per Stichtag 31.12.2019 im Wege einer einfachen Sacheinlage der Stadt Graz an die Holding ohne Gegenleistung bereinigt werden. Die Holding soll den Buchwert von EUR 99.544,99 als Anlagenzugang gegen nicht gebundene Kapitalrücklagen buchen.

Im Wege eines Umlaufbeschlusses beabsichtigt die Stadt Graz die Eigentumsrechte über die Wasserversorgungsanlage BA210 im Rahmen eines Sacheinlagevertrages (siehe Beilage) im Wert von EUR 99.544,99 per 31.12.2019 an die Holding Graz zu übertragen. Die Übertragung soll als Sacheinlage ohne Gewährung zusätzlicher Anteilsrechte erfolgen und soll von der Holding als Erhöhung der nicht gebundenen Kapitalrücklage verbucht werden.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 45/2016, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, in beiden StR Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

2.

Die Budgetverhandlungen 2019 (inklusive Festlegung der Kostenersätze/Betriebsführungsentgelte an die Holding für Abfall, Abwasser und Straße/Grünraum) wurden bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, wo die tatsächliche Höhe der Kollektivvertragsanpassungen noch nicht bekannt war und unterschätzt wurde.

Außerdem wird in der Holding die Gemeinkostenumlage 2019 aktualisiert, sodass sich daraus voraussichtlich höhere kostendeckende Betriebsführungsentgelte ergeben werden. Es sollen daher die Akontozahlungen 2019 durch eine Ergänzungszahlung auf das für 2020 vorgesehene Niveau angehoben werden, wobei die exakte Abrechnung (ähnlich wie Gemeinderatsbeschluss vom 11.4.2019, GZ A 8 – 119718/2018 – 38, Ausgleichszahlung für 2018) ohnehin nach dem Jahresabschluss 2019 erfolgen wird. Diese Vorgangsweise wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung empfohlen.

Die Kostenersätze/Betriebsführungsentgelte stellten sich gemäß Budgetbeschluss 2019 wie folgt dar (in Mio Euro):

Jahr	2019	2020	2021
Abfall	24,6	25,3	27,1
Abwasser	14,0	14,5	15,0
Grünraum	8,4	9,1	9,3
Straße	26,8	27,2	28,3

Die nunmehrigen, schon bekannten Ergänzungszahlungen 2019 betragen daher für Abfall 0,7, für Abwasser 0,5, für Grünraum 0,7 und für Straße 0,4 Mio Euro.

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichts stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

#### Antrag

1. der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI Nr 130/1967, idF LGBI Nr 45/2016, beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH sowie der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, in beiden StR Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, mittels Umlaufbeschluss, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG

2. Zustimmung zur Übertragung der Eigentumsrechte der Stadt Graz an der Wasserversorgungsanlage BA210 im Wert von EUR 99.544,99 an die Holding Graz – kommunale Dienstleistungen GmbH per 31.12.2019.

#### Übernahme Wasserversorgungsanlage BA 210

Bezeichnung	Material	Dimension	Länge	Wert/Ifm			
Schörgelgasse	GGGzzm				Anschaffungskosten gesamt	Abschreibung/jährlich	BW 31.12.2019
Brockmanngasse	GGGzzm	100	304,95	210	64.039,50	1.600.99	
Mandelstraße		80	41,20	195	8.034,00		_ 11100,50
	GGGzzm	80	78,95	195	15.395.25	200,03	
Rechbauerstraße	GGGzzm	80	112,60	195		384,88	13.085,96
Schillerstraße	GGGzzm	100	36,60		21.957,00	548,93	18.663,45
Summe			30,00	210	7.686,00	192,15	6.533,10
					117.111,75		99.544.99

Die Übertragung erfolgt als Sacheinlage ohne Gewährung zusätzlicher Anteilsrechte und ist von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als Erhöhung der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu verbuchen.

# Ad Unterfertigung und Genehmigung des Sacheinlagevertrags:

Der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Ziffer 18 und 21 iVm § 87 Abs 1 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 45/2016 beschließen:

 Zustimmung zur Unterfertigung des Sacheinlagevertrages, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsanlage BA 210 laut beiliegendem Sacheinlagevertrag, der einen integrierenden Bestandteil der Beschlussfassung bildet.

# 2. ad Ergänzungszahlung an Holding Graz –Kommunale Dienstleistungen GmbH

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt den Antrag gem. § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL.Nr. 130/1967 idF LGBI 45/2016 den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

#### In der OG 2019 werden die Fiposse

1.81300.728000 "Entg 1.81500.728008 "Entg 1.85100.728000 "Entg	elte für sonstige Leistungen, Holding" um elte für sonstige Leistungen, WB" um elte für sonstige Leistungen, Holding" um elte für sonstige Leistungen" um ebaute Grundstücke" um	€€€€	400.000 700.000 700.000 500.000 2.300.000
--	--	------	---

aufgestockt.

#### Beilage 1:

Umlaufbeschluss

<ul> <li>Sacheinlagevertrag</li> </ul>	
Die Bearbeiterin:	Für den Abteilungsvorstand:
Mag. <sup>a</sup> Ulrike Temmer (elektr. unterschrieben)	Mag.a Susanne Radocha (elektr. unterschrieben)
	Der Finanzreferent:
St	adtrat Dr. Günter Riegler (elektr. unterschrieben)
Vorberaten und einstimmig / meh unterbrochen in der Sitzung des Au Wirtschaft und Tourismus am	rheitlich / mit Stimmen angenommen /abgelehnt / usschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie
Die Schriftführerin; /	del
William	Der/Die Vorsitzende:
Der Antrag wurde in der heut bei Anwesenheit von G einstimmig mehrheitlich	
Beschlussdetails siehe Beiblat	t Graz, am Der / Die Schriftführerin:



GZ.: A8 - 20081/2006 - 227

A8 - 21515/2006 - 254

Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

FN 54309 t

17. Oktober 2019

## **Umlaufbeschluss**

€ Stammkapital 50.000.000,00 Anteile am Stammkapital % € Stadt Graz 99,8431 49.921.513,33 GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH 0,1569 78.486,67

Gem. § 34 GmbHG stimmen die Gesellschafter der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH folgenden Anträgen zu:

- 1. Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege gem. § 34 GmbHG
- 2. Zustimmung zur Übertragung der Eigentumsrechte der Stadt Graz an der Wasserversorgungsanlage BA210 im Wert von EUR 99.544,99 an die Holding Graz kommunale Dienstleistungen GmbH per 31.12.2019.

#### Übernahme Wasserversorgungsanlage BA 210

Bezeichnung	Material	Dimension	Länge	Wert/Ifm			
Schörgelgasse				wert/im	Anschaffungskosten gesamt	Abschreibung/jährlich	BW 31.12.2019
	GGGzzm	100	304,95	210	64.039,50	1.600,99	54.433,58
Brockmanngasse	GGGzzm	80	41,20	195	8.034,00		
Mandelstraße	GGGzzm	80	78.95			200,85	6.828,90
Rechbauerstraße	GGGzzm			195	15.395,25	384,88	13.085,96
Schillerstraße		80	112,60	195	21.957,00	548,93	18.663.45
	GGGzzm	100	36,60	210	7,686,00	192,15	-4.440712
Summe	40		7.3			192,15	6.533,10
					117.111,75		99.544,99

Übertragung erfolgt als Sacheinlage ohne Gewährung zusätzlicher Anteilsrechte und ist von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH als Erhöhung der nicht gebundenen Kapitalrücklage zu verbuchen.

Gesellschafter	Zustimmung	Datum	Unterschrift
Stadt Graz  StR Dr. Günter Riegler (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Oktober 2019, GZ.: A8 – 20081/2006 – 227 A8 – 21515/2006 – 254)	ja/nein		
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH Mag. Günter Hirner	ja/nein		



Signiert von	Temmer Ulrike
Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2019-10-11T08:56:02+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Radocha Susanne
Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2019-10-11T09:50:41+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2019-10-11T14:45:20+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



#### ÖFFENTLICHE NOTARE DR. WALTER PISK & DR. PETER WENGER PARTNERSCHAFT

20173/pi/ed

Fassung vom 09.10.2019

# SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz,

als einbringende Gesellschafterin einerseits und

der im Firmenbuch unter FN 54309 t eingetragenen

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz mit der Geschäftsanschrift Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz.

als übernehmende Gesellschaft andererseits, wie folgt:

1.

#### Präambel

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend bzw. haben Kenntnis davon, dass

- die Stadt Graz im Zuge der Sanierung von Abwasserentsorgungsleitungen (Kanalisation) im "Herz-Jesu-Viertel" in Graz auch diverse Wasserleitungsabschnitte erneuert hat;
- die Wasserversorgung in der politischen Gemeinde Graz grundsätzlich der

Öffentliche Notare Dr. Walter Pisk & Dr. Peter Wenger Partnerschaft

Raubergasse 20, A-8010 Graz · Tel (0316) 810044-0 · Fax DW 8 · e-mail pisk.wenger@notariat-graz.at

DVR 0632791 · UID ATU46463401 · LG für ZRS Graz · FN 177788d · OG



Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH obliegt.;

- aus diesem Grund sollen diese erneuerten Wasserleitungen in das Vermögen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH übertragen werden.;
- demgemäß die Stadt Graz und die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH als Gesellschafterinnen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH am \*\*.\*\*:2019 einen Gesellschafterbeschluss gefasst haben, wonach die Stadt Graz die nachstehend angeführten Wasserleitungen in Form eines nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschusses in das Vermögen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH überträgt,
- im Rechnungswesen der übernehmenden Gesellschaft diesbezüglich eine nicht gebundene Kapitalrücklage auszuweisen ist
- der Vermögensübergang mit dem Datum der Unterfertigung des vorgenannten Gesellschafterbeschlusses erfolgt ist.

2.

# Sach- und Rechtslage, Vertragsobjekt

- 2.1. Im Firmenbuch ist unter FN 54309 t die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in politischer Gemeinde Graz eingetragen.
- 2.1.1. Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, und zwar:
  - die Stadt Graz mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nominale von EUR 49.921.513,33 und
  - die GBG Gebäude und Baumanagement Graz GmbH mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nominale von EUR 78.486,67;
- 2.1.2. Gesellschafter der im Firmenbuch unter FN 165279 h eingetragenen GBG Gebäude und Baumanagement Graz GmbH mit dem Sitz in politischer Gemeinde Graz sind, und zwar:
  - die Stadt Graz mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nominale von EUR 72.635,-- und
  - die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH mit einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nominale von EUR 365,--.
- 2.2. Die Stadt Graz, im Folgenden auch kurz als "einbringende Gesellschafterin" bezeichnet, erklärt, dass

- 2.2.1. sie Alleineigentümerin von Wasserleitungsanlagen betreffend das Projekt "Herz Jesu Viertel II", verlegt in Graz, Schörgelgasse, Brockmanngasse, Mandellstraße, Rechbauerstraße und Schillerstraße unter der Bezeichnung Wasserversorgungsanlage WVA BA 210, ist;
- 2.2.2. die Lage und der Leitungsverlauf dieser Wasserleitungen aus den diesem Vertrag als integrierender Bestandteil angeschlossenen Aufstellung, Beilage ./1, und Leitungsverläufe, Beilage ./2, Beilage ./3 und Beilage ./4, genau ersichtlich sind.
- 2.3. Vertragsobjekt dieses Sacheinlagevertrages ist die vorstehend zu Vertragspunkt 2.2. n\u00e4her beschriebene Wasserversorgungsanlage WVA BA 210 samt dem rechtlichen und nat\u00fcrlichen Zubeh\u00f6r.

3. Sacheinlage

3.1. Die Stadt Graz überträgt nun als Sacheinlage ohne die Gewährung von Gegenleistungen und somit unentgettlich die zu Vertragspunkt 2.2. näher beschriebene Wasserversorgungsanlage WV a BA 210, samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör – jedoch über ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien ohne allfällig dafür gewährte Förderungen und ohne allfällig darauf haftende Verbindlichkeiten – so, wie dieses Vertragsobjekt derzeit liegt und steht und den Vertragsparteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen sie das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat, oder zu benützen berechtigt gewesen wäre an die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (FN 54309 t).

4.

Annahme der Sacheinlage/Gegenleistung/Kapitalrücklage

- 4.1. Die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH nimmt die Übertragung der Wasserversorgungsanlage WVA BA 210 rechtsverbindlich und vertragsgemäß an.
- 4.2. Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass sich durch die vorstehende Sacheinlage keine wie immer geartete Änderung der Gesellschafterrechte bzw. der Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter an der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH ergeben soll und seitens der einbringenden Gesellschafterin, der Stadt Graz, auf die Durchführung einer Kapitalerhöhung in der aufnehmenden Gesellschaft verzichtet wurde.

4.3. Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH hat die freiwillige Sacheinlage als Gesellschaftersachzuschuss in eine nicht gebundene und daher jederzeit auflösbare Kapitalrücklage einzustellen.

#### 5. Übergabe und Übernahme

- 5.1. Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH erfolgte laut Angabe der Vertragsparteien bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages, am Tage der Beschlussfassung, somit am \*\*.\*\*.2019, durch gemeinsames Begehen und Auszeigen der Verläufe, Übergabe der Verwaltungspapiere und Übernahme der faktischen Besitzes- und Verwaltungshandlungen durch die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft (Übergabsstichtag).
- 5.2. Allfällige Steuern und anderen öffentlichen Abgaben hievon trägt die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH vereinbarungsgemäß ab dem dem Übergabsstichtag folgenden Tag (Verrechnungsstichtag).

## Haftung und Gewährleistung

- 6.1. Die übernehmende Gesellschaft erklärt durch ihre Geschäftsführer, das Vertragsobjekt genau zu kennen und entlässt die einbringende Gesellschafterin aus einer Haftung für einen bestimmten Bau- oder Erhaltungszustand sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsobjektes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.
- 6.2. Die einbringende Gesellschafterin haftet jedoch für lastenfreie (somit ohne Förderungen und ohne Verbindlichkeiten) Übergabe des Vertragsobjektes in das Eigentum der übernehmenden Gesellschaft, sowie insbesondere dafür, dass im Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsobjektes kein (Verwaltungs- und/oder gerichtliches) Verfahren anhängig ist, in dessen Verlauf das Vertragsobjekt oder die übernehmende Gesellschafter treffende Anordnungen oder Auflagen zu erwarten sind, während jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung ausgeschlossen wird.

#### 7. Rechtswirksamkeit

## Dieser Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung

#### 8. Grundbuchshandlungen

- 8.1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass
- 8.1.1. es sich im Hinblick auf die Verdinglichung der Eigentumsübertragung am Vertragsobjekt bei einem Superädifikat um ein selbständiges Bauwerk (nicht bloß um Gebäudeteile) handeln muss;
- 8.1.2. <u>Leitungsnetze idR nicht als Superädifikat qualifiziert</u> werden (Mader in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.03 § 435 Rz 8),
- 8.1.3. eine gerichtliche Urkundenhinterlegung bzw. eine Einreihung gemäß § 1 UHG zum Erwerb des Eigentumsrechtes der übernehmenden Gesellschafterin am Vertragsobjekt daher nicht möglich ist.

## Kosten, Steuern und Gebühren

- 9.1. Die Kosten und Gehühren der Errichtung dieses Vertrages werden von der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.
- 9.2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Partei für sich.
- 9.3. Die Vertragsparteien
- 9.3.1. bewerten das Vertragsobjekt einvernehmlich unter Verweis auf die Beilage ./1 mit dem Verkehrswert in Höhe von EUR 99.544,99;
- 9.3.2. erklären, dass es sich bei vorstehendem Sacheinlagevertrag um keine unentgeltliche Zuwendung handelt, zumal sich durch die Sacheinlage der Wert der Beteiligung der Stadt Graz an der übernehmenden Gesellschaft erhöht, sodass keine Verpflichtung zu Schenkungsmeldung besteht.
- 9.4. Der Urkundenverfasser stellt fest, dass er gegenüber den Vertragsparteien keinerlei Haftung für die wirtschaftlichen, steuer-, gebühren- und abgabenrechtlichen sowie allfälligen förderungs- und/oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Unterfertigung dieses Vertrages übernimmt und wird dies von den Vertragsparteien zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie vor Abschluss dieses Rechtsgeschäftes eine diesbezügliche steuerliche Beratung in Anspruch genommen haben.

10.

#### Staatsbürgerschaft

Die übernehmende Gesellschaft, hat ihren Sitz im Inland, sodass ihr Inländereigenschaft zukommt.

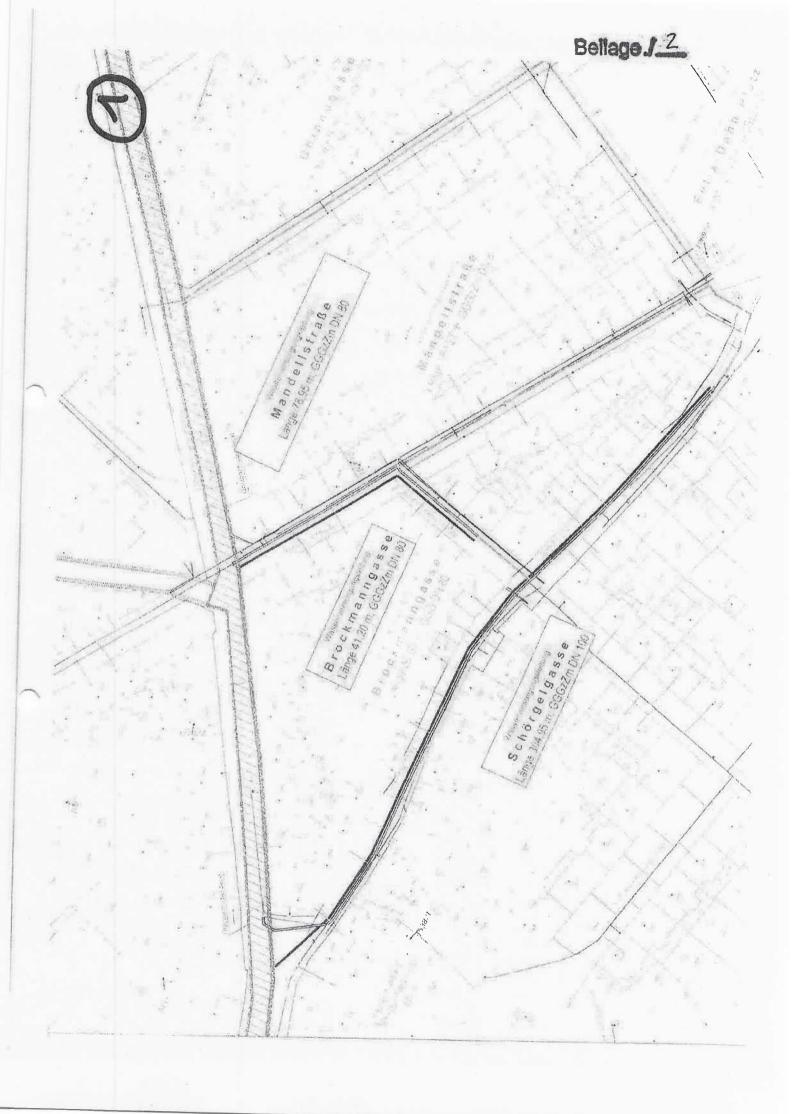
11.

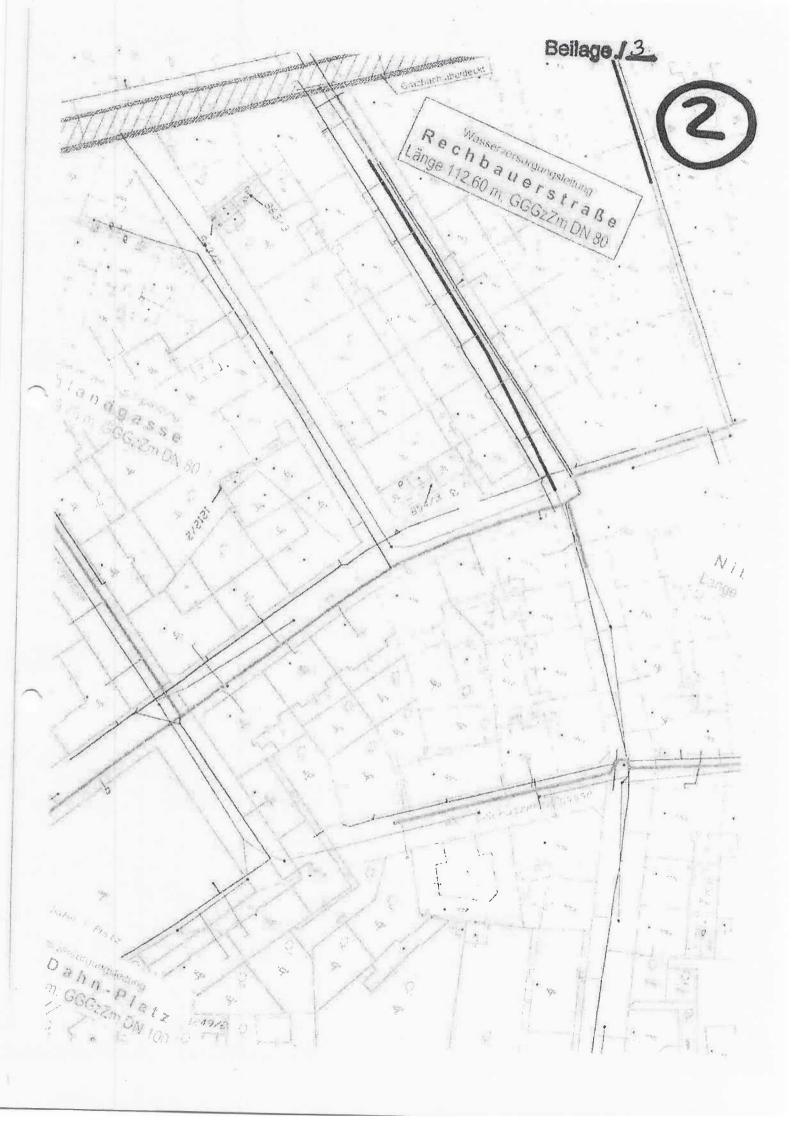
Weitere Erklärungen, Vollmacht, Datenschutz-Grundverordnung

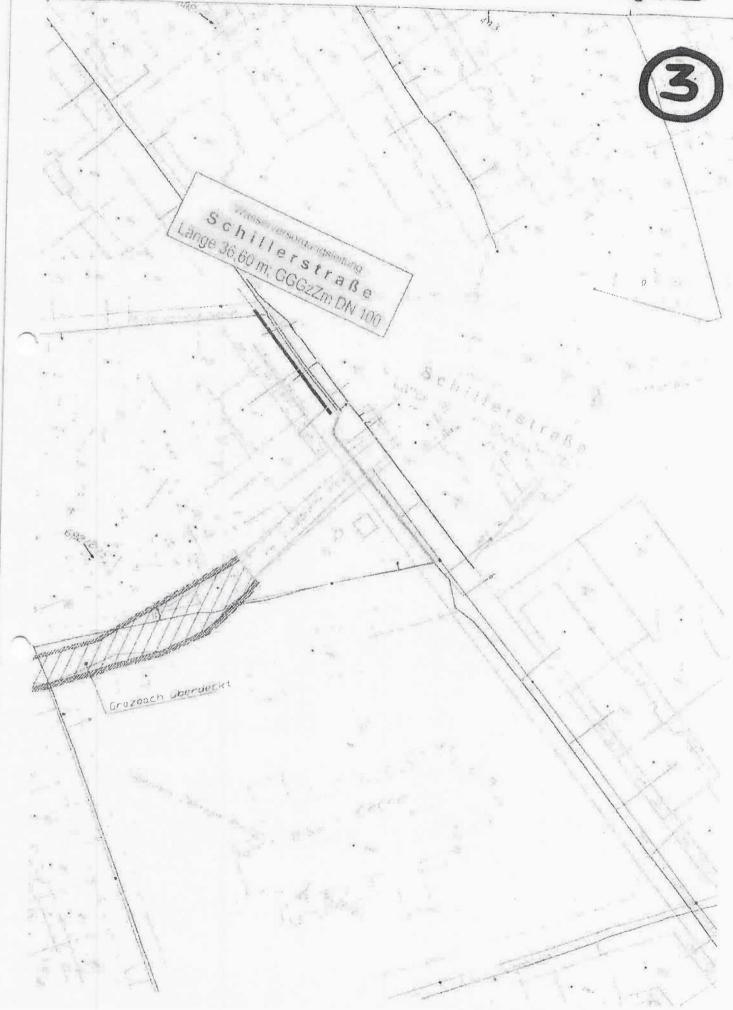
- 11.1. Sollten zur ordnungsgemäßen Erledigung/Umsetzung dieses Vertrages weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich sein, so verpflichten sich diese, solche Erklärungen über jederzeitige Aufforderung des Urkundenverfassers umgehend in der jeweils erforderlichen Form abzugeben.
- 11.2. Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag (Rechtsgeschäft) zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.
- Die Vertragsparteien erktaren im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten, wie zum Beispiel: Vorname, Name Geburtsdatum, Wohnadresse, Firmenbuchnummer, Sozialversicherungsnummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Beruf, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und Mailadresse, beim beurkundenden Notar (Konlakt: Mag. Johannes Marko, Mailadresse: pisk.wenger@notariat-graz.at) gespeichert und verwendet werden können, bestätigen, dass sie die Datenschutzerklärung der Öffentliche Notare Dr. Walter Pisk & Dr. Peter Wenger Partnerschaft ausgefolgt erhalten haben und sind in Kenntnis, dass diese Einwilligung jederzeit über vorstehenden Kontakt auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden kann.
- 11.4. Sämtliche Vertragsparteien erteilen Herrn Dr. Peter Wenger, geb. 03.03.1963, öffentlicher Notar, Raubergasse 20, 8010 Graz, Vollmacht, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie solche Erklärungen abzugeben, Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen insbesondere Einverleibungsbewilligungen oder Aufsandungen, im Namen aller Vertragsparteien vorzunehmen und selbstkontrahierend zu unterfertigen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen,

# Übernahme Wasserversorgungsanlage BA 210

99.544.99		117.111,75					
01,886.0	CTOCT						onme ammuc
20 003	107 15	7.686.00	210	20,00	TOO		
L8.663,45	240,55			30 00	100	GGG77m	Schlierstraise
	50 av 3	21.957.00	195	71Z,0U	00	100000000000000000000000000000000000000	
DE'CON'CT	007,00		-	117 00	000	GGGzzm	Recopauerstraise
	28/182	15.395.25	CET	Celor			Da-LL
Ī			101	72 05	280	GGGzzm	INIGINGISCIAISE
6828 00	200.85	8.034,00					Mandalating
Ī		00000	105	41.20	80	GGGZZM	C. Contiguingason
54.433 58	1.600,99	05,050,00				000	Brockmanngassa
		CA 030 E0	210	304,95	TOO	00022111	
STOT'TE AND	time (Bunders moon in	H		7000	100	GGG77M	Schorge gasse
010174 47 2000	Aherhraihung /izhaliah	Anschaffungskosten gesamt	WEIT/IIII	-alige			
			3.17	I Almora	Dimension	Material	pezeichnung
							Continue







die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes notwendig sind.

#### 12. Urkunde

- 12.1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 12.2. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.3. Das Original dieses Vertrages ist der übernehmenden Gesellschafterin auszufolgen, während die einbringende Gesellschafterin eine emfache oder, über Verlangen, eine beglaubigte Kopie erhält.

Graz, am

Beilagenverzeichnis:

Aufstellung Wasserversorgungsanlage WVA BA 210, Beilage ./1 Leitungsverläufe, Beilage ./2, Beilage ./3 und Beilage ./4, Graz, am .....

übertragende Gesellschafterin

Gefertigt aufgrund des

Beschlusses des Gemeinderates

der Landeshauptstadt Graz vom \*\*.\*\*.2019

GZ.: A \*/\* - \*\*\*\*/2019

Für die Stadt Graz Der Bürgermeister:

Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat

Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:

übernehmende Gesellschaft Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH, FN 54309 t

Dipl. Ing. Wolfgang Malik

Mag. Dr. Gert Roman Heigl

Mag. Barbara Muhr